



Postfach, 5001 Aarau
① Direktwahl 062 886 22 26
Zentrale 062/886 23 23
Telefax 062/886 23 80

Merkblatt für den Umtausch von ausländischen Führerausweisen

Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV). Dieses Merkblatt geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf unserer Homepage oder unter der oben stehenden Telefonnummer. Aus den Informationen dieses Merkblattes kann kein Recht abgeleitet werden. Insbesondere die unter Punkt 4. aufgeführten Länder gelten zum Zeitpunkt des Drucks.

1 Fristen für den Umtausch

1.1 Wie lange darf ein/e Motorfahrzeugführer/in mit dem ausländischen Führerausweis Motorfahrzeuge in der Schweiz führen, wenn er/sie einen gültigen nationalen Führerausweis besitzt?

Während 12 Monaten. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Der Antrag für den Umtausch des ausländischen Führerausweises muss mindestens einen Monat vor Ablauf der 12-monatigen Frist eingereicht werden.

Ausnahmen:

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 führen möchten, benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorie B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt einen schweizerischen Führerausweis sowie die entsprechende Bewilligung. Führerausweise bzw. Bewilligung müssen vor Antritt der ersten Fahrt erworben werden.

1.2 Was passiert, wenn die Gültigkeit des ausländischen Führerausweises nach der Einreise in die Schweiz abläuft?

Innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit kann dieser noch umgetauscht werden.

2 Bedingungen für den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises

2.1 Unter welchen Bedingungen werden ausländische Führerausweise anerkannt?

- wenn sie von der ausländischen Behörde rechtmässig erteilt wurden und zeitlich nicht verfallen sind
- wenn der/die Inhaber/in das in der Schweiz vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat

2.2 Werden Führerausweise akzeptiert, die im Ausland von Personen erworben wurden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben?

Im Ausland erworbene Führerausweise werden anerkannt, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte und eine entsprechende Bestätigung über den Verbleib im Ausland beigebracht werden kann.

3 Notwendige Unterlagen

Welche Unterlagen werden für die Umschreibung benötigt?

- Gesuchsformular um Umtausch eines ausländischen Führerausweises inkl. Sehtest
- ausländischer Führerausweis im Original
- Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis (Kopie)
- ein aktuelles, farbiges Passfoto (Format 35 x 45 mm)

4 Prüfung (Kontrollfahrt)

Dem/der Inhaber/in eines gültigen nationalen ausländischen Führerausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er/sie auf einer praktischen Kontrollfahrt nachweist, dass er/sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht.

4.1 Wer ist von der Kontrollfahrt befreit?

Befreit sind Inhaber/innen von Führerausweisen aus einem EU-/EFTA-Staat: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien und USA. Taiwan (Chinesisches Taipei) nur für Kat. A1 und B.

4.2 Wer muss eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen ablegen?

Keine Kontrollfahrt, aber eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen, muss absolviert werden von Personen mit Führerausweisen aus: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan (Chinesisches Teipei), Tunesien, USA.

4.3 Wer muss sowohl Kontrollfahrt als auch eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen absolvieren?

Alle Bewerber/innen der übrigen, oben nicht aufgeführten Länder.

5 Die Kontrollfahrt

5.1 Was muss zur Kontrollfahrt mitgenommen werden?

- Ein betriebssicheres Fahrzeug
- Der Fahrzeugausweis des Prüfungsfahrzeuges
- Identifikationspapiere im Original (Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis)
- Die Einladung zur Kontrollfahrt

5.2 Wann muss die Kontrollfahrt absolviert werden?

Nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin!

5.3 Kann eine nicht bestandene Kontrollfahrt wiederholt werden?

Nein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Fahrkenntnisse bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer überprüfen zu lassen.

5.4 Was sind die Konsequenzen einer nicht bestandenen Kontrollfahrt?

- Die Aberkennung des ausländischen Führerausweises wird unter Kostenfolge verfügt
- In der Schweiz darf nicht mehr gefahren werden
- Es muss im ordentlichen Verfahren ein schweizerischer Führerausweis erworben werden

5.5 Wie erwirbt man einen schweizerischen Führerausweis im ordentlichen Verfahren?

- Absolvieren eines Nothelferkurses
- Einreichen des Formulars „Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises“
- Bestehen der Theorieprüfung
- Ausstellen eines Lernfahrausweises
- Absolvieren des Verkehrskundeunterrichtes
- Bestehen der praktischen Führerprüfung

5.6 Was passiert, wenn die Kontrollfahrt nicht angetreten wird?

Die Kontrollfahrt gilt (Konsequenzen vgl. Punkte 5.4 und 5.5) als nicht bestanden.

5.7 Kann für eine höhere Kategorie, auf die bei der Kontrollfahrt verzichtet wurde, später eine Kontrollfahrt absolviert werden?

Nein. Diese Kategorie kann später nur im ordentlichen Verfahren erworben werden (vgl. Punkt 5.5).

6 Führerausweis auf Probe

Der schweizerische Führerausweis wird nicht auf Probe erteilt bei Personen, deren ausländischer Führerausweis der Kategorie A oder B:

- a) vor dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde; oder
- b) am oder nach dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde und bei der Wohnsitznahme in der Schweiz bereits mindestens ein Jahr gültig war.